

Kaufmännischer Lehrvertrag^{*)}

Die unterzeichnete ~~XXXXX~~ der ~~XXXXX~~
~~XXXXX~~ Direktionsverwaltung Berlin ~~XXXXX~~ im Handelsregister ein-
 Jerusalemerstrasse 3-4
 gefragt ^x en Firma Helvetia Schweizerische Feuerversicherungs-
Gesellschaft
 in St. Gallen
 und ^{der} ~~XX~~ unterzeichnete ^{Herr} ~~XXXXX~~ Max Raczkowski als gesetzlich ^x ~~er~~
 er**) seines Kindes
 Vertret ~~XX~~ ~~XXXXXX~~ Heinz
 in Berlin geboren am 21. Juli 1913
 schließen folgenden Vertrag.

~~XXXXX~~ Herr Max Raczkowski gibt sein Kind ~~XXXXXX~~
 der Firma Helvetia Schweizerische Feuerversicherungs-Ges. in St. Gallen
~~XXXXXX~~ in die kaufmännische Lehre unter folgenden Bedingungen:

§ 1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit wird vom 16. Mai 1929 bis zum 16. November 1931
 auf 2 1/2 einander folgende Jahre festgesetzt.

Der erste Monat der Lehrzeit gilt als Probezeit, innerhalb welcher es jedem Teil freisteht, ohne Kündigungsfrist von diesem Vertrage zurückzutreten.

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als 3 Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumt, so kann der Lehrherr, falls dadurch die Erreichung des Lehrziels nach seiner Ansicht in Frage gestellt ist, verlangen, daß der Lehrling die versäumte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter schriftliche Mitteilung machen.

*) Nicht Zutreffendes ist auszustreichen, Fehlendes hinzuzufügen.

**) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er nach § 1822, Ziff. 6 B. G. B. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden soll, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nach § 1909 Abs. I hat dieses einen Pfleger zu bestellen, wenn der Lehrling bei seinem Vormunde in die Lehre treten soll.

§ 2. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr verpflichtet sich:

- a) den Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten zu unterweisen und die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen hierzu bestellten, geeigneten Vertreter zu leiten;
- b) den Lehrling zum Besuch einer kaufmännischen Berufsschule anzuhalten, sofern eine solche sich am Sitze der Firma oder in dessen Nähe befindet;
- c) dem Lehrling auf Ansuchen nach Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Gehilfenstelle nach Möglichkeit behilflich zu sein;
- d) sich bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder Verlassen des Lehrorts nach einer entsprechenden neuen Lehrstelle für den Lehrling umzusehen.

§ 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn und den anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung genau innezuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts eines gesitteten Betragens zu befleißigen;
- b) die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin treu zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge gegen jedermann strengste Verschwiegenheit zu beobachten;
- c) Zuwendungen jedweder Art abzulehnen, die ihm zum Zwecke der Beeinflussung von dritten mit dem Lehrherrn in Geschäftsverbindung stehenden Personen versprochen oder gewährt werden.

§ 4. Vergütung.*)

Der Lehrling erhält von dem Lehrherrn eine monatliche Vergütung von:

R-Mark	27.50 im ersten Lehrjahr,	} Gemäss Reichs- tarif-Vertrag 1928.
R-Mark	36.70 im zweiten Lehrjahr,	
R-Mark	45.80 im dritten Lehrjahr)	

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Eventuell: (wenn der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird.)

~~Der Lehrherr gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit Kost und Wohnung. Er erhält von dem unterzeichneten gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Lehrgeld von:~~

~~Mark für das erste Jahr,
Mark für das zweite Jahr,
Mark für das dritte Jahr.~~

~~Das Lehrgeld ist ^{in monatlichen Raten} _{jährlich} am ten ^{jeden Monats} _{jeden Jahres} im voraus zu zahlen. Für sonstigen Unterhalt des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) hat der ~~gesetzliche Vertreter des Lehrlings zu sorgen.~~~~

*) Die vereinbarten Sätze dürfen nicht niedriger sein als die Sätze eines etwaigen bindenden Tarifvertrags.

§ 5. Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Der Lehrherr sowohl wie der Lehrling sind berechtigt, das Lehrverhältnis sofort aufzuheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Für den Lehrherrn gilt als solcher außer den im Handelsgesetzbuch angeführten Fällen*) insbes. gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Geschäftsinteresses, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, eines sittlichen Lebenswandels sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung.

Für den Lehrling verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.**)

§ 6. Sonstige Vereinbarungen.***)

Im übrigen wird vereinbart:

Dem Lehrvertrag liegt der Reichs-Tarif-Vertrag für die Angestellten der privaten Feuerversicherungs-Unternehmungen zu Grunde. - - - - -

§ 7. Gesetzliche Ergänzung.

Für das Vertragsverhältnis gelten mangels anderweitiger Vereinbarung die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgestellt und von den vertragschließenden Teilen wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

B e r l i n , den 14ten M a i 1929.

Der Lehrherr:

HELVETIA

Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft
Die Direktionsverwaltung Berlin

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Der Lehrling:

*) §§ 77, Abf. 3, 72, H. G. B.

***) §§ 77, Abf. 3, 71, H. G. B.

*** z. B. über vertragswidrigen Austritt oder Nichtantritt der Stellung, Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Prinzipals oder einen Kreisarzt, Arbeitsordnung, Verbot entgeltlicher Nebenbeschäftigung, Weihnachtsgeschenke usw.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts: 6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

2. Handelsgesetzbuch.

§ 76. Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 60 bis 69, 75 f. gelten auch für Handelslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

Konkurrenzverbot.

§ 60. Der Lehrling darf ohne Einwilligung des Lehrherrn weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelsgewerbe des Lehrherrn für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Lehrherrn bei der Anstellung des Lehrlings bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Lehrherr die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verletzt der Lehrling die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Lehrherr Schadenersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Lehrling die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Lehrherrn eingegangen gelten lasse und die aus diesen Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Lehrherr Kenntnis von dem Abschluß des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschluß des Geschäfts an.

Einrichtung der Geschäftsräume usw.

§ 62. Der Lehrherr ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Lehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Lehrherr in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeit- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Lehrlings erforderlich sind.

Erfüllt der Lehrherr die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Lehrlings obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Lehrherrn hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Gehalts- und Unterhaltsanspruch des Lehrlings bei unverschuldetem Unglück.

§ 63. Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Lehrling ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

Aussperrung.

§ 75 f. Auf eine Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Lehrling, der bei diesem im Dienste ist, oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, findet die Vorschrift des § 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung Anwendung.

Allgemeine Verpflichtungen des Lehrherrn.

§ 76. II-IV. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

Dauer der Lehrzeit.

§ 77 Abs. 1. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrage, in Ermangelung vertragsmäßiger Festlegung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Probzeit.

§ 77 Abs. II. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probzeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probzeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Kündigung nach Ablauf der Probzeit.

§ 77 Abs. III. Nach dem Ablauf der Probzeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

§ 76. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Erlasse des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Lehrherr den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Lehrling Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unbillige Zumutungen gegen den Lehrling zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verlegt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Lehrling durch unverschuldetes Unglück länger als drei an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der ihm § 63 bezeichneter Anspruch des Lehrlings nicht berührt.

Tod des Lehrherrn.

§ 77 Abs. IV. Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Verkauf des Lehrlings.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf über-

geben werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Trifft der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgeselle ein, so ist er dem Lehrherrn zum Erlasse des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

Unbefugter Austritt des Lehrlings.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehrzeit kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Lehrzeugnis.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenlos und stempelfrei zu beglaubigen.

3. Gewerbeordnung.

§ 120 Abs. 1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindefchule oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

§ 139 Abs. 1 und II. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begünstigte Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gesellen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 150 Abs. 1, Ziffer 4. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

4. wer den Bestimmungen des § 120, Abs. 1, des § 139 i. . . zuwiderhandelt. § 152 Abs. II. Jedem Teilnehmer steht der Austritt von solchen Vereinigungen und Verbindungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

4. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Bestechung, Schmiergelder.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünf-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Besuche von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Besuche von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

Geheimnisverletzung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittelteil.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mittelteil.

5. In Betracht kommen ferner noch die sozialen Versicherungsgesetze und bei Rechtsfreistigkeiten das Arbeitsgerichtsgesetz.

Reichsversicherungsordnung.

a) Krankenversicherungsgesetz.

§ 165. I. Für den Fall der Krankheit werden versichert: a. Handlungslehrlinge.

§ 494. Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 160. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. — Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest.

b) Berufsgenossenschaftsgesetz für Angestellte.

§ 1. I. Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert u. a. Bürolehrlinge und Handlungslehrlinge.

II. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 3 festgesetzte Grenze nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

§ 2. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. — Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind.

c) Unfallversicherungsgesetz.

Eine Unfallversicherungspflicht besteht für Handlungslehrlinge im allgemeinen nicht. Bei versicherungspflichtigen Betrieben sind aber §§ 544, 552 RVO. zu beachten.

d) Erwerbslosenversicherungsgesetz.

Die flussige Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 18. Januar 1926 (RGBl. S. 93) bestimmt über die Beitragspflicht der Lehrlinge zur Erwerbslosenfürsorge:

Art. 5. Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Beitragspflicht erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Art. 6. Die Beitragsfreiheit ist . . . von einer . . . Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. In den Fällen der Artikel 2 und 5 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche . . . Lehrvertrag . . . beizufügen.

Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird.

Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Sie tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse können das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Beitragsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Fällt eine Voraussetzung früher weg, als nach der Anzeige zu erwarten war, so hat der Arbeitgeber der Krankenkasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

*) Gegenwärtig 6000 RM. (BO. 23. April 1925, RGBl. I S. 274).

Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Berufsschule für das Versicherungsgewerbe

Zeugnis.

Syng Raczkowski
geb. den *21. Juli* 19*13*
besuchte im *Winter-* Halbjahr 19*29/30*
die Berufsschule für das Versicherungsgewerbe in Klasse *3 I, a*

Führung: *sehr gut*

Schulbesuch: *sehr regelmäßig*

Pflichtfächer:

1. Versicherungskunde mit Schriftverkehr: *gut bis sehr gut*
2. Deutsch: *-*
3. Rechnen: *gut bis sehr gut*
4. Wirtschafts- und Bürgerkunde: *sehr gut*
5. Rechtskunde: *-*
6. Buch- und Registerführung: *sehr gut*
7. Kurzschrift: *-*

Wahlfächer:

Kurzschrift für Fortgeschrittene: *-*

Maschinenschreiben: *-*



Berlin, den *26.* März 19*30*

Der Direktor:

Syng H. Becker

Der Klassenlehrer:

Dr. Röhe

Unterschrift des Arbeitgebers:

HELVETIA
Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft
Die Direktionsverwaltung Berlin

[Signature]

Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Zeugnis

Herr Heinz Kaczkowski

geb. den 21. 7. 1913 in Berlin

hat in der Zeit vom Sommer bis Winterjahr 1929 die höheren
Fortbildungskurse für Angestellte des Versicherungsgewerbes in folgenden
Fächern:

1. Volks- u. Versicherungswirtschaft I
2. —
3. —
4. —
5. —

regelmäßig besucht und sich an dem Unterricht mit sehr gutem Erfolge beteiligt.

Berlin, den 27. ten Sept. 1929

Der Direktor:

H. H. Becken

Die Lehrer:

H. Rohde



Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Zeugnis

Heinz Raczkowski

geb. den *21.7.* 19*13.* in *Berlin*,

im Winterhalbjahr 1929/30
hat in der Zeit vom bis die höheren
Fortbildungskurse für Angestellte des Versicherungsgewerbes in folgenden
Fächern:

1. *Englisch (Handelskorrespondenz)*
2. —
3. —
4. —
5. —

regelmäßig besucht und sich an dem Unterricht mit *sehr gutem* Erfolge beteiligt.

Berlin, den *15.* ten *März* 19*30.*



Der Direktor:

O. Becker

Die Lehrer:

Kgl.-Hl. Wilh. Haase

Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

— :: —
Zeugnis

Erwin Raczkowski

geb. den *21. 7.* 19 *13* in *Berlin*,

hat in der Zeit vom *Wintersemester bis 1929/30* die höheren
Fortbildungskurse für Angestellte des Versicherungsgewerbes in folgenden
Fächern:

1. *Versicherungs-Korrespondenz II*
2. —
3. —
4. —
5. —

regelmäßig besucht und sich an dem Unterricht mit *sehr gutem* Erfolge beteiligt.

Berlin, den *7* ten *März* 19*25*

Der Direktor:

Sigl. Hjl. Beckvo



Die Lehrer:

H. Rahe

Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Zeugnis

Hygimz Raczkowski

geb. den 21. 7. 1913 in Berlin

hat im der Zeit vom Wintersemester bis 1929/30 die höheren
Fortbildungskurse für Angestellte des Versicherungsgewerbes in folgenden
Fächern:

1. Volkswirtschaft
2. -
3. -
4. -
5. -

regelmäßig besucht und sich an dem Unterricht mit ~~sehr~~ gutem Erfolge beteiligt.

Berlin, den 4. ten März 1930

Der Direktor:

Sygl. Hl. Becker



Die Lehrer:

H. Rahe

Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Berufsschule für das Versicherungsgewerbe

Zeugnis.

Leius Raczkowski

geb. den 21. Juli 1913.

befuchte im Sommer Halbjahr 1930.

die Berufsschule für das Versicherungsgewerbe in Klasse III a

Führung: Sehr gut

Schulbesuch: regelmäßig

Pflichtfächer:

1. Versicherungskunde mit Schriftverkehr: gut bis sehr gut
2. Deutsch: _____
3. Rechnen: sehr gut
4. Wirtschafts- und Bürgerkunde: _____
5. ^{Mathematik} Rechtskunde: gut bis sehr gut
6. Buch- und Registerführung: gut bis sehr gut
7. ^{Arbeiten} Kurzschrift: sehr gut

Wahlfächer:

Kurzschrift für Fortgeschrittene: _____

Maschinenschreiben: _____

Berlin, den 26. September 1930.

Der Direktor:

Sig. H. Becker

Der Klassenlehrer:

Hilf. G. Luepman

Unterschrift des Arbeitgebers:

MELVETIA

Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft
Die Direktionsverwaltung Berlin

Kaufmännische Schulen
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Berufsschule für das Versicherungsgewerbe

Abgangs - Zeugnis.

Spring Raczkowski,

geb. den *21. 7.* 19*13,*

hat die Berufsschule für das Versicherungsgewerbe

in der Zeit vom *30. 5. 1929* bis *18. III. 1931*

befucht und verläßt die Anstalt mit folgendem Zeugnis:

Verhalten: *—*

Fleiß: *—*

Schulbesuch: *fast ununterbrochen*

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Vericherungskunde mit Schriftverkehr: *fast gut*

Deutsch: *—*

Rechnen: *fast gut*

Wirtschafts- und Bürgerkunde: *—*

Rechtskunde: *Mathematik: gering*

Buch- und Registerführung *im ganzen gut*

Kurzschrift: *—*

Wahlfächer:

Bemerkungen: *Der unterzeichnete in diesem Zeugnis erwähnte Schüler hat sich während der gesamten Schulzeit in jeder Hinsicht auf Grund seiner Leistungen und seines Verhaltens eine hervorragende Beurteilung erworben.*

Berlin, den *17. März* 19*31*

Der Direktor:

H. Röhe



Die Lehrer:

H. J. ...
H. J. ...